

## Satzung des TSV Amshausen 1924 e.V.

### § 1

Der Verein führt den Namen TSV Amshausen 1924 e.V. und hat seinen Sitz in 33803 Steinhagen, Ortsteil Amshausen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nummer 11007 eingetragen.

### § 2

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Sein Zweck ist die Pflege des Sports, wobei besonderer Wert auf die sportliche Betätigung und Förderung der Jugend gelegt wird. Alle rassistischen, parteipolitischen und militärischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile ausgezahlt; auch haben sie keine sonstigen Anrechte an dem Vereinsvermögen. Etwaige eingezahlte Kapitalanteile können nur zurückerstattet werden, wenn dieses bei der Hingabe ausdrücklich vereinbart wurde. Sacheinlagen werden im vorstehenden Sinne behandelt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Verein Vorstand. Bei Jugendlichen ist die Aufnahme abhängig von der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Alle Mitglieder haben Beiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu zahlen. Sie gliedern sich in Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren und Senioren von 18 Jahren und älter.

Ergänzung der Satzung vom 14. März 1997 durch Beschluss vom 08. April 2005

Als Dank und Anerkennung für besondere Verdienste zum Wohle des TSV Amshausen 1924 e.V. kann der Vorstand ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Jedes Mitglied kann einen Antrag zur Ernennung stellen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss muß ein-

stimmig erfolgen.

#### § 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss.

Die Mitgliedschaft kann zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die Kündigung muß spätestens 2 Wochen vor dem Kündigungstermin dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein. Die Kündigung bedarf der Schriftform; eine Kündigung per E-Mail oder anderer elektronischer Medien ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied, das gegen die satzungsgemäßen Interessen oder gegen das Wohl und Ansehen des Vereins grob verstößt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz einfacher Mahnung nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden sind die Belastungspunkte eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Sollte Einspruch gegen einen Ausschluß erhoben werden, so bedarf es der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung für den Antragsteller.

#### § 5

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Zum Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassierer
4. der Schriftführer
5. der Vorstand für Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit

Die Personen, die den Vorstand in obigem Sinne vertreten, sind namentlich im Vereinsregister erfaßt. Innerhalb des Vorstandes gilt Stimmenmehrheit. Je zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den oben genannten Personen, dem Vorsitzenden der Jugendabteilung und seines Stellvertreters, sowie den Sprechern der einzelnen Ab-

teilungen zusammen.

#### **§ 6**

Die Vereinsjugendordnung des TSV Amshausen 1924 e.V. vom 04. März 1974 ist ein Bestandteil der Vereinssatzung. Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet. Gemäß § 7 dieser Jugendordnung bedarf jede Änderung der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

#### **§ 7**

Die Vorstandssitzung findet in der Regel monatlich statt. Über den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, daß von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Die Einladung erfolgt einen Monat vor der Versammlung durch einen Aushang am Sportlerheim in Amshausen. Es ist ein Protokoll zu erstellen, das von allen Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist. In der Jahreshauptversammlung haben nachstehende Punkte auf der Tagesordnung zu stehen:

1. Verlesung des Protokolls des Vorjahres
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der einzelnen Abteilungen
6. Wahl eines neuen Kassenprüfers

Alle zwei Jahre

7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Neuwahl des Vorstandes

#### **§ 9**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vereinvorstand einberufen werden. Sie muß auch stattfinden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe vorliegt.

#### **§ 10**

Jede Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Personen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung, eine Fusion oder

eine Namensänderung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung bzw. Änderung im obigen Sinne stimmen.

Mitglieder des Vereins erlangen mit Vollendung des 17. Lebensjahres Stimmrecht und die Berechtigung zur Übernahme eines Amtes. Jedes Amt ist ehrenhaft und ehrenamtlich auszuführen.

#### **§ 11**

Die Kassenführung liegt in den Händen des ersten Kassierers. Dieser trägt die Verantwortung für die ordentliche Aufbewahrung der Bargeldbeträge. Jeder Kassenbeleg, ob Einnahme oder Ausgabe, ist in jedem Fall durch ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

#### **§ 12**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden die vorhandenen Sportgeräte, das Bar- und sonstige Sachvermögen einem gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung übertragen mit der Auflage, daß der Gegenwert bei einer erneuten Gründung eines Amshausener Sportvereines diesem zu übertragen sind. Voraussetzung ist jedoch, daß auch der neugegründete Verein den Erfordernissen der Gemeinnützigkeitsverordnung denstpricht.

#### **§ 13**

Die Mitgliedschaft im TSV Amshausen 1924 e.V. zieht gleichzeitig die Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen und damit auch im DFB und DLV, bzw. die Mitgliedschaft im DSB, dem DTS, der DJJU, dem KVBD und dem DDK nach sich. Die Mitglieder haben sich aus diesem Grunde auch den Satzungen und Anordnungen der vorgenannten Verbände zu unterwerfen.

#### **§ 14**

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

#### **§ 15**

##### **Datenschutzerklärung**

Die Datenschutzerklärung beinhaltet die Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verantwortliche Stelle ist der Datenschutzbeauftragte des TSV Amshausen 1924 e.V.; Herr Ralf Bertram, Frdrichdrihstr. 2, 33790 Halle (Westfalen); Telefon 05201 / 24 94 oder E-Mail [naduweisstschonwer@web.de](mailto:naduweisstschonwer@web.de)

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Eintrittsdatum und Hauptsportart.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt. Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b) der DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses (Mitgliedschaft im Verein) erforderlich ist.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Artikel 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand widerrufen.

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, sofern nicht Artikel 6 Buchstabe b) oder Buchstabe f) DSGVO betroffen ist. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand zu richten.

**Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Nordrhein-Westfalen ist hierfür die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen; Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf. E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de); Telefon 0211 / 38 42 40.**